

7
Öffentliche
Einrichtungen

Die Stadt Kaiserslautern erlässt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145 ff.) und des Beschlusses des Rates der Stadt Kaiserslautern vom 29.02.1968 folgende

Satzung

über das Friedhofs- und Beerdigungswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung)
der Stadt Kaiserslautern

*)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Satzung vom 19.05.1976 gem. Stadtratsbeschluss vom 29.03.1976. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 11.05.1976, Az.: 100-09 (2) keine Bedenken erhoben. Die Satzung wurde am 29.05.1976 gem. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekanntgemacht.
In Kraft seit 01.01.1976.
- b) Satzung vom 11.08.1992 gem. Stadtratsbeschluss vom 13.07.1992. Die Satzung wurde am 28.08.1992 gem. §§ 24, 27 GemO und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.
In Kraft seit 01.09.1992.
- c) Satzung vom 23.09.1998 gem. Stadtratsbeschluss vom 14.09.1998. Die Satzung wurde am 02.10.1998 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.
In Kraft seit 03.10.1998.
- d) Satzung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- e) Satzung vom 19.06.2008 gem. Stadtratsbeschluss vom 28.04.2008. Die Satzung wurde am 18.07.2008 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung ist am 19.07.2008 in Kraft getreten.
- f) Satzung vom 19.06.2008 gem. Stadtratsbeschluss vom 26.05.2008. Die Satzung wurde am 28.06.2008 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung ist am 29.06.2008 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- §1 Geltungsbereich
- §2 Friedhofszweck
- §3 Bestattungsbezirke
- §4 Gliederung des Friedhofes Mannheimer Straße
- §5 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- §6 Öffnungszeiten
- §7 Verhalten auf dem Friedhof
- §8 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- §9 Allgemeines
- §10 Säрге
- §11 Ausheben der Gräber
- §12 Ruhezeit
- §13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- §14 Allgemeines
- §15 Reihengrabstätten
- §16 Wahlgrabstätten
- §16a Rasenwahlgrabstätten
- §17 Urnenwahlgrabstätten
- §17a Urnengemeinschaftsgrabstätten
- §17b Rasenurnengrabstätten
- §17c Urnengrabstätte für ungeborenes Leben
- §18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- §19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- §20 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- §21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- §22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- §23 Zustimmungserfordernis
- §24 Anlieferung und Anzeigepflicht
- §25 Fundamentierung und Befestigung
- §26 Unterhaltung
- §27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- §28 Allgemeines
- §29 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- §30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- §31 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- §32 Benutzung der Leichenhalle
- §33 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- §34 Alte Rechte
- §35 Haftung
- §36 Gebühren
- §37 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen
- §38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe im Gebiet der Stadt Kaiserslautern: Friedhof Mannheimer Straße und die Friedhöfe Erzhütten, Dansenberg, Erfenbach, Stockborn, Erlenbach, Hohenecken, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Kaiserslautern. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kaiserslautern waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Erzhütten umfasst die Stadtteile Dammühle, Engelshof, Kaisermühlerfeld, Erzhütten, Wiesenthalerhof und Kreuzhof.
 - b) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Mannheimer Straße umfasst das sonstige Gebiet der Kernstadt.
 - c) Die Bestattungsbezirke der Stadtteile Dansenberg, Erfenbach, Stockborn, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach umfassen das jeweilige Gebiet des Ortsbezirks.
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Gliederung des Friedhofes Mannheimer Straße

Der Friedhof Mannheimer Straße gliedert sich in den Waldfriedhof und den Allgemeinen Friedhof; der Waldfriedhof in Grabfelder alter Art und neuer Art. Die Grabfelder alter Art wurden vor dem 01.05.1967, die Grabfelder neuer Art werden nach dem 01.05.1967 in Dienst gestellt. Lage und Größe der Friedhofsteile ergeben sich aus dem Lageplan vom 01.01.1968, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und jede Außerdienststellung oder Entwidmung einzelner Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Kaiserslautern in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Kaiserslautern kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Auf dem Friedhof Mannheimer Straße wird die Schließung eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen; Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigtweise zu betreten.
 - g) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Trauerfeiern, Leichenzügen und Bestattungen zu rauchen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Dies ist im Falle des Absatzes 3 a insbesondere der Fall bei schwerer Krankheit, hohem Alter, erheblicher Gehbehinderung oder bei Beförderung von schweren Lasten.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Zulassung geschieht durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist widerruflich und kann unter Bedingungen und Auflagen ausgestellt werden; sie ist jährlich zum Jahresbeginn zu erneuern. Auf Verlangen ist sie dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen; die gelagerten Werkzeuge und Materialien sind zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt unter Berücksichtigung der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 21.10.1974 (GVBl. S. 448) Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Samstage, Sonn- und Feiertage sowie sonst bestattungsfreie Tage bleiben bei Berechnung der Bestattungsfrist unberührt.
- (3) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

§ 10

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Verdrängungsmassen werden beseitigt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Kaiserslautern in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Kaiserslautern nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen geschehen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen in der in § 16 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit Zustimmung der übrigen Angehörigen desselben Verwandtschaftsgrades im Sinne der Buchstaben b) bis h) des § 16 Abs. 6. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der übrigen Angehörigen desselben Verwandtschaftsgrades im Sinne der Buchstaben b) bis h) des § 16 Abs. 6.

- (5) Alle Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines ^{1) 4)}

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Rasenwahlgrabstätten
 - g) Rasenurnengrabstätten
 - h) Urnengrabstätte für ungeborenes Leben
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Rasenurnengrabstätten, an Rasenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist unbeschadet des Abs. 3 erst nach Ablauf möglich.

¹⁾ Fassung vom 11.08.1992

⁴⁾ Fassung vom 19.06.2008

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Nutzungszeit abgegeben werden. Die Nutzungsdauer beträgt bei Erwachsenengräbern 25 Jahre und bei Kindergräbern 15 Jahre.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber).
Vollgrabgröße:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
Nettograbgröße und Grabbeet:
Länge 0,90 m, Breite 0,40 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Erwachsenengräber).
Diese Gräber haben folgende Maße:
Vollgrabgröße:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
Nettograbgröße und Grabbeet:
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Beisetzungsfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
Diese Gräber haben folgende Maße:
Vollgrabgröße:
Länge 3,70 m, Breite 1,30 m

Nettogröße und Grabbeet:
Länge 2,50 m, Breite 1,00 m

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Er kann versagt werden, wenn dem ein öffentliches Interesse entgegensteht.

- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Leichenbeisetzungen übereinander und 8 Aschenbeisetzungen zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte - aufmerksam gemacht.
- (5) Nach mehr als 5 Jahren Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, es sei denn, daß eine letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt.
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die - ehelichen und unehelichen - Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden; bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 16a

Rasenwahlgrabstätten

⁴⁾

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen im Bestattungsfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Soweit sich aus den nachstehenden Regelungen keine Abweichung ergibt, sind für die Rasenwahlgrabstätten hinsichtlich der Festlegung der Grablage (§ 15 Abs. 1) sowie für die Abmessungen der Grabfläche (§ 15 Abs. 2 Buchstabe b) die Bestimmungen für Reihengrabstätten, sonst die Bestimmungen für Wahlgrabstätten (§ 16) anzuwenden. Es können bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Erdbestattungen und vier Urnenbeisetzungen erfolgen. Diese Grabstätten befinden sich auf allen Friedhöfen der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Jede Rasenwahlgrabstätte kann mit einer Schriftplatte abgedeckt werden, die erdbündig im Boden verlegt sein muss. Als Material der Schriftplatte ist nur rötlicher Naturstein zulässig. Es sind nur folgende Maße zulässig: 40 cm Breite, 30 cm Länge (Querformat), die Mindeststärke von 10 cm darf nicht unterschritten werden. Die Schriftplatte ist im Abstand von 50 cm zur Hinter-

⁴⁾ Fassung vom 19.06.2008

kante der Grabfläche, mittig zu verlegen. Sollten mehr als zwei Bestattungen erfolgen, ist die Verlegung einer weiteren Schriftplatte möglich. Erlaubt ist eine vertieft eingelassener Beschriftung. Die Oberfläche ist aus Gründen der Verkehrssicherheit bruchrau herzustellen. Jede andere Art der Oberflächenbehandlung ist untersagt. Ein stehendes Grabmal sowie eine Einfassung sind nicht gestattet. Auf die Bestimmungen des Abschnitts VI, Grabmale, §§ 23 bis 27, wird ergänzend verwiesen.

Auf der Grabfläche dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Grabschmuck auf der Grabplatte/Grabfläche (z.B. Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Skulpturen in baulicher Weise, d.h. die dauerhafte Befestigung) ist unzulässig. Auf den Grabstellen abgelegter Grabschmuck wird bei Pflegemaßnahmen entsorgt. Auf die Regelung des § 31 (Vernachlässigung) dieser Satzung wird besonders hingewiesen.

- (3) Die Grabfelder werden als Rasenfläche ausgestaltet und für die Laufzeit des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger unterhalten und gepflegt.

§ 17 ²⁾

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten bis zu 8 Aschen beigesetzt werden.

Diese Gräber haben folgende Maße:

Vollgrabgröße:

Länge 1,70m, Breite 1,30 m

Nettogröße und Grabbeet:

Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

²⁾ Fassung vom 11.08.1992

§ 17a ³⁾

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne anonym beigesetzt wird.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen. Zur Ablage von Blumen wird eine gesonderte Fläche im Grabfeld ausgewiesen.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Für die Zeit der Nutzungsdauer (25 Jahre) wird die Pflege der Grabstätte gewährleistet. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen.
- (4) Außer in Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen Aschen in Wahlgrabstätten (§ 16 Abs.2) und in Reihengrabstätten (§ 15 Abs.3) beigesetzt werden.

§ 17b

Urnengemeinschaftsgrabstätten

⁴⁾

- (1) Rasenurnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und an denen im Bestattungsfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. So weit sich aus den nachstehenden Regelungen keine Abweichung ergibt, sind für die Rasenurnengrabstätten hinsichtlich der Festlegung der Grablage (§ 17 a Absatz 2, Satz 1 und 2) die Bestimmungen für Urnengemeinschaftsgrabstätten, sonst die Bestimmungen für Urnenwahlgrabstätten (§ 17) und Wahlgrabstätten (§ 16) anzuwenden. Es können bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Diese Grabstätten befinden sich auf allen Friedhöfen der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Jede Rasenurnengrabstelle kann mit bis zu zwei Schriftplatten abgedeckt werden, die erdbündig im Boden verlegt sein muss. Als Material der Schriftplatte ist nur rötlicher Naturstein zulässig. Es sind nur folgende Maße zulässig: 40 cm Breite, 30 cm Länge (Querformat), die Mindeststärke von 10 cm darf nicht unterschritten werden. Die Schriftplatte ist im Abstand von 50 cm zur Hinterkante der Grabfläche, mittig zu verlegen. Erlaubt ist eine vertieft eingelassener Beschriftung. Die Oberfläche ist aus Gründen der

³⁾ Fassung vom 23.09.1998

⁴⁾ Fassung vom 19.06.2008

Verkehrssicherheit bruchrau herzustellen. Jede andere Art der Oberflächenbehandlung ist untersagt. Ein stehendes Grabmal sowie eine Einfassung sind nicht gestattet.

Auf die Bestimmungen des Abschnitts VI, Grabmale, §§ 23 bis 27, wird ergänzend verwiesen.

Auf der Grabfläche dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Grabschmuck auf der Grabplatte/Grabfläche (z.B. Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Skulpturen in baulicher Weise, d.h. die dauerhafte Befestigung) ist unzulässig. Auf den Grabstellen abgelegter Grabschmuck wird bei Pflegemaßnahmen entsorgt. Auf die Regelung des § 31 (Vernachlässigung) dieser Satzung wird besonders hingewiesen. Sollten mehr als zwei Urnen beigesetzt werden, ist die Verlegung einer zweiten Schriftplatte möglich.

- (3) Die Grabfelder werden als Rasenfläche ausgestaltet und für die Laufzeit des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger unterhalten und gepflegt.

§ 17c

Urnengrabstätte für ungeborenes Leben

4)

- (1) In dem speziell zur Verfügung gestellten Teil eines Grabfeldes (derzeit Nr. 61) ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich. Die Bestattung sowie die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes sind gebührenfrei. Ebenso wird keine Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (2) Eine Beisetzung ist nur zulässig, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteiles in der Stadt Kaiserslautern oder im Landkreis Kaiserslautern liegt.
- (3) Die Beisetzungen der Gemeinschaftsurnen finden zweimal im Jahr nach Terminvergabe durch die Friedhofsverwaltung statt.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (5) Die Pflege der Grabstätte kann auf Private oder private Organisationen übertragen werden.

⁴⁾ Fassung vom 19.06.2008

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Kaiserslautern. Die Zuerkennung erfordert einen Beschluss des Stadtrates.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Der Stadtrat bestimmt durch Satzung (Tochtersatzung), für welche Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften gelten.
- (2) Unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 21 und 29 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

VI. Grabmale

§ 21

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für die Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen, Kupfer, Bronze, Feinmetalle und Emaille verwendet werden.

- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoffen, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (5) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind unbeschadet näherer Bestimmungen der Belegungspläne und der Tochtersatzungen stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten bis 0,40 m²
Ansichtsfläche
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,50 m²
Ansichtsfläche
 - c) auf zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,70 m²
Ansichtsfläche
 - d) auf dreistelligen Wahlgrabstätten bis 0,90 m²
Ansichtsfläche
 - e) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 16 cm im übrigen mindestens 20 cm dick sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zu zwei Drittel der Größe der Grabbeete zugelassen oder vor-

geschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (6) Soweit in den Belegungsplänen und in den dazu erlassenen Tochtersatzungen zu den Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 andere Regelungen getroffen sind, gehen diese vor.

§ 22

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits v o r der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, ausgenommen naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln in üblicher Größe und Ausführung. Die Anträge sind von den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 maßgerecht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 maßgerecht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Anlieferung und Anzeigepflicht

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der Genehmigungsbescheid vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie am Eingang des Friedhofes Mannheimer Straße von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (3) Sobald ein Grabmal gesetzt ist, ist dies der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Auf § 37 Abs. 2 wird besonders hingewiesen.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit der des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kaiserslautern. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 28

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige ist von den Verfügungsberechtigten zu stellen. Dabei ist bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer

Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Beeinflussung der Grabanlage, insbesondere der gärtnerischen Anlage durch die außerhalb der Grabstätte stehenden Bäume und den anderen Bewuchs ist zu dulden. Ein Anspruch auf Entfernung dieser Bäume und dieses Bewuchses besteht nicht.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabbeete obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte, die außerhalb des Grabes Laub aufsammeln, rechen, kehren oder unsachgemäße Pflegemaßnahmen vornehmen, so daß die hier stehenden Pflanzen beschädigt, die Pflanzendecke zerstört oder die Pflanzen in der Entwicklung gehemmt werden, müssen diesen Schaden ersetzen. Ihnen kann außerdem eine Geldbuße auferlegt werden.

§ 29

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne und der dazu erlassenen Tochtersatzungen sind Grabeinfassungen nur in besonderer Art zulässig.

§ 30

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 31

Vernachlässigung

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck oder wenn eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt wird, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Auf § 37 Abs. 2 wird besonders hingewiesen. Wenn Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos bleiben, können Reihengrabstätten nach vorheriger schriftlicher Androhung abgeräumt werden. An Wahlgrabstätten kann in diesem Falle das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung entzogen werden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge werden rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geschlossen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 oder § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 35

Haftung

- (1) Das Betreten der Friedhöfe geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für alle Beschädigungen der Friedhofsanlagen und deren Einrichtungen sowie für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung verursacht werden, haftet der Verursacher. Für das Personal zugelassener Gewerbe-

treibender haftet darüber hinaus der Gewerbetreibende. Die Verantwortlichen haften insbesondere für alle Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen entstehen.

- (3) Die Stadt Kaiserslautern haftet nicht für Schäden, die durch die am Grab stehenden Bäume oder den anderen Bewuchs an der gärtnerischen Anlage des Grabes, an der Einfassung oder am Grabmal entstehen. Die durch Wurzelndruck oder andere in ihrer Lage veränderten Einfassung und Grabmale sind von den Benutzungsberechtigten in Ordnung zu bringen.
- (4) Der Stadt Kaiserslautern obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Kaiserslautern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

¹⁾

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist die Stadtverwaltung.
- (2) Die Verwaltungsmaßnahmen nach dieser Satzung werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vollzogen.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.04.1938 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

¹⁾ Fassung vom 18.12.2001

- (3) Es treten weiterhin außer Kraft:
- a) Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung) der Gemeinde Dansenberg vom 18.12.1967,
 - b) Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Erfenbach, mit Ausnahme der Anlage 1, vom 19.12.1960,
 - c) Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Erlenbach vom 11.01.1960,
 - d) Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung) der Gemeinde Hohenecken vom 15.11.1966,
 - e) Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung) der Gemeinde Mölschbach vom 25.08.1967,
 - f) Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung) der Gemeinde Morlautern vom 26.07.1967,
 - g) Satzung über Ordnung und Bestattung auf dem Gemeindefriedhof Siegelbach (Friedhofs- und Bestattungsordnung), mit Ausnahme der Anlage 1, vom 20.02.1964.

Kaiserslautern, 14. März 1968
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Demmerle
Erster Bürgermeister

- I. Die Bezirksregierung der Pfalz hat gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken erhoben (RE. vom 11.03.1968 Az. 100-09)
- II. Diese Satzung hat gemäß Bekanntmachung vom 15.03.1968, veröffentlicht in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzische Volkszeitung" am 16.03.1968 gemäß den §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Zeit vom 19.03. bis 28.03.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme offengelegen.

Die Satzung ist am 01.04.1968 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 04. April 1968
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Seubert
Stadtamtman